

Die Europäische Kommission, so EU Aktuell vom 26.6.2020, hat die europäische Wertpapieraufsicht ESMA eingeschaltet, um ein mögliches Aufsichtsversagen in Deutschland im Fall des insolventen Zahlungsdienstleisters Wirecard aufzuklären. „Wir werden die ESMA bitten zu untersuchen, ob es Versäumnisse bei der Aufsicht gegeben hat, und wenn ja, ein mögliches weiteres Vorgehen vorzuschlagen“, habe Exekutiv-Vizepräsident *Dombrovskis* der Financial Times gesagt. Sollte die vorläufige Untersuchung der ESMA Mängel bei Durchsetzung der EU-Vorschriften zur Finanzberichterstattung durch die deutsche Finanzaufsicht BaFin aufdecken, solle die EU bereit sein, Konsequenzen einzufordern. Die EU-Transparenzrichtlinie übertrage den nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin klare Verantwortlichkeiten, um sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen einer korrekten Finanzberichterstattung nachkommen. Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA mit Sitz in Paris lege gemeinsame Durchsetzungsprioritäten für nationale Aufsichtsbehörden fest und könne in bestimmten Fällen auch direkt in die nationale Aufsicht eingreifen. BaFin-Chef *Hufeld* hat sich laut FAZ vom 1.7.2020, 25, bei einer Sitzung des Verwaltungsrats am 29.6. gegen Vorwürfe der Schlamperei im Zusammenhang mit Wirecard verteidigt. Aufgrund der Rechtslage habe man bei Wirecard gar nicht eingreifen dürfen. Vielmehr habe man sich auf die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) verlassen müssen. Die Bundesregierung wirft der privatwirtschaftlich organisierten DPR gemäß HB vom 30.6.2020, 29, Versagen bei der Bilanzprüfung von Wirecard vor und will die Bilanzkontrolle reformieren. DPR-Präsident *Ernst* zeigt sich überrascht (FAZ vom 29.6.2020, 21): „Mit uns hat niemand darüber gesprochen, nicht einmal jetzt nach der Veröffentlichung in den Medien. Ich sehe uns als Bauernopfer.“ Mit der Frage, ob und wie das Enforcement der Rechnungslegung reformiert werden soll, beschäftigt sich in der nächsten BB-Ausgabe die Erste Seite von *Mock*.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Antwort auf die Überarbeitung der Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung der EU

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat bezüglich der Überarbeitung der Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung ein Antwortschreiben an die Europäische Union (EU) verfasst. Darin gibt die GRI zu bedenken, dass bei der Überarbeitung der Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung bestehende Rahmenwerke berücksichtigt werden sollten, um den Erstellungsaufwand der berichterstattenden Unternehmen in Europa zu minimieren. Außerdem sieht GRI Mängel bei der Umsetzung der aktuellen Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung und fordert zuverlässigere, vollständigere und vergleichbarere Offenlegungen in der Zukunft. Die „doppelte Wesentlichkeit“ sollte das Grundkonzept hinter den EU-Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung sein. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

IASB: Änderungen an IFRS 17 und IFRS 4

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25.6.2020 enggefasste Änderungen an IFRS 17 und IFRS 4 herausgegeben. Mit den „Änderungen an IFRS 17“ und der „Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 (Änderungen an IFRS 4)“ wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 17 auf Geschäftsjahre, die am 1.1.2023 oder später beginnen, verschoben. Außerdem wird das Auslaufen der Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 in IFRS 4 auf das gleiche Datum verschoben. Des Weiteren werden Ausnahmen, wie bspw. für Kreditkartenverträge, spezifiziert und die Anwendung von IFRS 17 in

Zwischenabschlüssen klaggestellt. Diese und weitere Erläuterungen werden vom IASB in der zugehörigen Pressemitteilung unter <https://www.ifs.org> gegeben. Zusätzlich kann dort auch ein Webcast abgerufen werden.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Stellungnahmen zu fünf Entwürfen von Übernahmeempfehlungen

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat fünf Entwürfe zu Übernahmeempfehlungen verfasst. Die unter www.efrag.org abrufbaren Entwürfe betreffen die Standardänderungen an IFRS 3, IFRS 4, IFRS 17, IAS 16 und IAS 37. Bei allen Standardänderungen ist die EFRAG der Meinung, dass die Übernahmekriterien der EU erfüllt sind. Aufgrund der Dringlichkeit der Änderungen an IFRS 4 und IFRS 17 wurden Interessengruppen aufgefordert, bis zum 3.7.2020 Stellungnahmen zu diesen Empfehlungen einzureichen. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter <http://www.efrag.org> verfügbar. Die Stellungnahmen zu den Entwürfen von Übernahmeempfehlungen von IFRS 3 und IAS 37 werden bis zum 6.9.2020 erbeten und zu den Empfehlungen von IFRS 16 bis zum 7.9.2020.

DRSC: Schreiben an ECON-Vorsitzende wegen Indossierung Covid-19-bezogener Mietkonzessionen

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat am 25.6.2020 ein unter www.drsc.de abrufbares Schreiben an die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON), *Irene Tinagli*, übermittelt. Darin weist der Präsident des DRSC, Prof. Dr. *Andreas Barckow*, auf die Bedeutung und Eilbedürftigkeit einer Übernahme der jüngst erfolgten Änderungen an IFRS 16 in Bezug

auf Covid-19-bezogene Mietkonzessionen für die bevorstehende Berichtssaison zum Halbjahr hin. Nachdem der IASB schnell reagiert und den Bilanzierern unbürokratisch ein Bilanzierungswahlrecht an die Hand gegeben habe, wäre es höchst bedauerlich, wenn dessen Nutzung an rein formalen Vorgaben im europäischen Übernahmeprozess scheitern würde. Das DRSC bittet ECON und Europaparlament um eine Beurteilung der Änderung und eine zeitnahe Äußerung noch im Rahmen der Sitzung in der zweiten Juliwoche, dass gegen eine Übernahme keine Hinderungsgründe bestehen. Auf diese Weise würde Rechtssicherheit für die bilanzierenden Unternehmen, die Wirtschaftsprüfer und die Regulatoren hergestellt. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Prüfungsleitlinien zu rechnungslegungsbezogenen Schätzungen im Zusammenhang mit COVID-19

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 26.6.2020 Leitlinien für die Prüfung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen im Zusammenhang mit COVID-19 veröffentlicht. In diesen stellt der IAASB Schwierigkeiten der Prüfung der Rechnungslegung in Zeiten der Coronavirus-Pandemie dar. Der Board empfiehlt insbes., Auslöser für Wertminderungsprüfungen zu beachten und die zukunftsgerichteten Schätzungen hinsichtlich der momentanen ungewissen Lage kritisch zu hinterfragen. Das Leitliniendokument ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar.

IDW: IDW PS 340 n. F. zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems

Die Überarbeitung des IDW PS 340 durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) wurde erforder-